

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Zeitgemässes und transparentes Subventionsrecht

2023/650

vom 27. Juni 2025

1. Ausgangslage

Landrat Alain Bai stellt in seinem Postulat fest, dass im Kanton Basel-Landschaft keine klaren und einheitlichen Regeln bestehen würden, nach denen staatliche Subventionen ausgerichtet werden, und auch nicht bekannt sei, wie viele Subventionen der Kanton alljährlich für welche Leistungen ausrichte. Zudem finde keine Koordination zwischen den ausgerichteten Subventionen auf den verschiedenen staatlichen Ebenen statt. Neben dieser Intransparenz, so der Postulant, weise die Subventionspraxis des Kantons auch verschiedene rechtsstaatliche Mängel auf. Der Postulant bat deshalb den Regierungsrat zu prüfen, 1. welche direkten und indirekten Auswirkungen ein mit der Europäischen Union (EU) kompatibles Subventionsrecht auf den hiesigen Wirtschaftsstandort hätte, 2. ob und wie der Kanton sich in den Verhandlungen mit der EU dafür einsetze, dass es eine Ausnahme für die Staatsgarantien der Kantonalbanken gibt, 3. wie Subventionen im Kanton transparent und rechtsstaatlich vergeben werden können, sodass sie mit den EU-Regeln für Beihilfen übereinstimmen.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht dar, in der EU gelte ein grundsätzliches Verbot staatlicher Beihilfen, allerdings mit zahlreichen Ausnahmen. Das EU-Beihilferecht regelt die Vergabe von staatlichen Beihilfen an Unternehmen durch Mitgliedstaaten der EU. Diese verschaffen teilweise bestimmten Unternehmen in Form von Subventionen oder sonstigen finanziellen Vorteilen wie vergünstigte Darlehen, Staatsgarantien, Steuervergünstigungen etc. gezielt wirtschaftliche Vorteile, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen könne. Das Beihilferecht soll sicherstellen, dass staatliche Unterstützung fair verteilt und der Wettbewerb nicht verzerrt wird.

Die Einführung eines EU-kompatiblen Beihilferechts könnte laut Regierungsrat spürbare Auswirkungen auf bestimmte Bereiche haben, was aber aufgrund des hohen Detaillierungsgrads und einem steten Wandel der Regelungen äusserst schwierig abzuschätzen sei. Besonders betroffen wären Staatsbeiträge und Steuererleichterungen im Kontext der Standort- und Regionalpolitik, der Innovations- sowie Kulturförderung. Aktuell bieten die EU-Regelungen jedoch Ausnahmemöglichkeiten für alle gewährten Abgeltungen und Finanzhilfen. Diese müssten allerdings in einem konkreten Prüfverfahren genehmigt werden.

Im Rahmen der Postulatsbeantwortung wurden in einer umfassenden Analyse per 10. Juli 2024 sämtliche in der kantonalen Datenbank erfassten 242 Staatsbeiträge geprüft. Diese gliedern sich in 157 **Abgeltungen** und 85 **Finanzhilfen**. Die Auswertung zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Beiträge nicht unter die Kriterien für staatliche Beihilfen gemäss EU-Recht fällt. Dies ist insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen: Unterschreitung der De-minimis-Schwelle (EUR 200'000.– innerhalb von drei Jahren pro Empfänger), fehlende wirtschaftliche Tätigkeit und fehlende Wettbewerbsverzerrung oder Selektivität. Leistungen im Bereich des Service Public gelten als Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und werden gemäss Bund ebenfalls nicht als Beihilfe gewertet. Lediglich **11 Beiträge** (4 Abgeltungen, 7 Finanzhilfen) weisen potenzielle beihilferechtliche Relevanz auf. Bei den Abgeltungen entfällt der Löwenanteil von CHF 10,3 Mio. (von

insgesamt CHF 11,2 Mio.) auf den Kulturvertrag. Bei den Finanzhilfen handelt es sich um jährliche Beiträge in Höhe von CHF 6,9 Mio.

Der Regierungsrat bilanziert, dass betreffend **Staatsgarantie der Kantonalbanken** aktuell kein Handlungsbedarf bestehe und weiterhin an der finanziellen Mehrheitsbeteiligung, der Rechtsform, der Staatsgarantie sowie der Steuerbefreiung der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) festgehalten werden solle. Weiter wird davon abgesehen, bei der **Ausrichtung von Subventionen** Anpassungen vorzunehmen. Das Staatsbeitragsgesetz sei laut Regierungsrat diesbezüglich aktuell, die Gesetzesgrundlage stelle sicher, dass öffentliche Gelder sinnvoll und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Der Regierungsrat befürwortet ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Kantonen. Mittlerweile liege auch das Verhandlungsergebnis des Bundesrats mit der EU vor, wobei noch nicht alle Inhalte im Detail bekannt seien. Klar sei, dass eine künftige Beihilfeüberwachung auf die Bereiche Landverkehr, Strom und Luftverkehr begrenzt sein wird. Gemäss Bundesrat werden eine schweizerische Beihilfeüberwachungsbehörde sowie schweizerische Gerichte für die Überwachung von Staatshilfen in der Schweiz zuständig sein.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 4. April 2025 im Beisein von Regierungsrat Thomi Jourdan, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler, Thomas Kübler, Leiter Standortförderung Baselland, sowie Thomas Stocker, zuständig für Wirtschaftspolitik bei der Standortförderung.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommissionsmitglieder würdigten den Bericht des Regierungsrats als eine profunde Auslegung des geltenden Rechts sowie als gute Grundlage für die zukünftige Auseinandersetzung mit dem Thema der staatlichen Subventionspraxis. Insbesondere verdankt wurde die Fleissarbeit der Kategorisierung der 242 Staatsbeiträge.

Angesichts der lückenlosen Darstellung im Bericht stellten sich für die Kommission nur punktuell einige ergänzende Fragen. So stellte ein Mitglied die Entscheidung infrage, Kulturleistungen nicht dem «Service Public»-Bereich zuzuordnen, während Bildung, Gesundheit, Wohnbauförderung, Landwirtschaft und öffentlicher Verkehr als Teil desselben betrachtet werden. Diese Zuordnung wurde laut Direktion in Übereinstimmung mit dem Amt für Kultur vorgenommen und habe damit zu tun, dass die Erbringer der (Kultur-)Leistungen auch private Unternehmen sein und dabei staatliche Aufgaben übertragen werden können. Dabei müsse zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen unterschieden werden.

Das Thema der Unterscheidung zwischen Finanzhilfe und Abgeltung führte zum zentralen Aspekt der Diskussion. Während Finanzhilfen der Förderung freiwilliger Leistungen im öffentlichen Interesse dienen, beziehen sich Abgeltungen auf die Übertragung staatlicher Aufgaben an Dritte. Es wurde betont, dass diese Unterscheidung zwar im kantonalen Staatsbeitragsgesetz verankert sei, für das EU-Beihilferecht jedoch keine Relevanz habe. Dort werde nicht zwischen diesen Kategorien unterschieden, was die juristische Einordnung erschwere. Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass das EU-Beihilferecht grundsätzlich ein Ausnahmerecht sei: Es gebe allgemeine Prinzipien, die aber in der Praxis oft durch Einzelfallprüfungen relativiert würden. Gerade im Kulturbereich seien Ausnahmen durchaus möglich, diese müssten aber jeweils gut begründet sein.

Daher könne es problematisch sein, sich bei Beihilfefragen nur auf kantonale Definitionen zu stützen. Für die Direktion hingegen ist die entscheidende Frage eher, ob es eine einheitliche Praxis auf überkantonalen Ebene gibt.

Laut Direktion ist in einem weiteren Schritt geplant, eine Schweizerische Beihilfeüberwachungsbehörde einzurichten. Vorderhand sollen damit Erfahrungen gesammelt werden, um zu entscheiden, ob auch kantonale Gesetzesgrundlagen angepasst werden müssen. Man werde aufmerksam verfolgen, ob sich allfällige Beihilfeüberwachungen im Rahmen neuer sektoraler Abkommen mit der EU – etwa in den Bereichen Verkehr und Strom – bewähren werden. Bislang sei der Kulturbereich nicht direkt betroffen, könnte aber in zukünftigen Verhandlungen eine Rolle spielen. Abschliessend betonte die Direktion, dass ein koordinierter Austausch mit dem Bund wichtig sei, damit nicht jeder Kanton isoliert agieren müsse. Solche Abstimmungen fänden im Rahmen bestehender Konferenzen (der Kantonsregierungen oder der Volkswirtschaftsdirektoren) zwar statt, hätten sich bisher aber nicht speziell auf diese Fragestellung bezogen.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission schreibt das Postulat mit 13:0 Stimmen ab.

27.06.2025 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin